



**Managementplan
für das
Europäische Vogelschutzgebiet
DE-1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“
Teilgebiet „südlich und östlich der Treene (Treene SO)“**



Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Runden Tisch "Treene Süd-Ost" durch die Lokale Aktion Kuno e.V. im Auftrag des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MELUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG):

Titelbild: Grünland in der Gemeinde Wohlde östlich der Treene (Foto: Martina Bode)

Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkung	
.....		4
1	Grundlagen	
.....		4
1.1.	Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2.	Verbindlichkeit	4
2	Gebietscharakteristik	
.....		5
2.1.	Gebietsbeschreibung.....	6
2.2.	Einflüsse und Nutzungen.....	6
2.3.	Eigentumsverhältnisse	8
2.4.	Regionales Umfeld	8
2.5.	Schutzstatus und bestehende Planungen	8
3	Erhaltungsgegenstand	
.....		9
3.1.	Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	9
3.2.	Weitere Arten und Biotope	10
4	Erhaltungsziele	
.....		10
4.1.	Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele	10
4.2.	Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen..	10
5	Analyse und Bewertung	
.....		11
6	Maßnahmenkatalog	
.....		15
6.1.	Bisher durchgeführte Maßnahmen	15
6.2.	Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen.....	16
6.3.	Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	18
6.4.	Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	20
6.5.	Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	20
6.6.	Verantwortlichkeiten	21
6.7.	Kosten und Finanzierung.....	21
6.8.	Öffentlichkeitsbeteiligung.....	21
7	Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	
.....		22
8	Anhang	
.....		22

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (Code-Nr:DE-1622-493) wurde der Europäischen Kommission als Vogelschutzgebiet benannt und unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom 12.03.2009
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 04.09.2006 gem. Anlage 1)
- ⇒ Brutvogelkartierung 2012 (Avifaunistik Schleswig-Holstein i.A. des MELUR)
- ⇒ Wiesenvogelarten des Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutzes 2010 - 2012
- ⇒ Rastvogelkartierung in der Flusslandschaft Eider-Treene-Sorge (Hötter et al. 2004)
- ⇒ Schwanenkartierung in der Flusslandschaft Eider-Treene-Sorge 2008, Michael-Otto-Institut im NABU, Integrierte Station Eider-Treene-Sorge und Westküste unveröff.
- ⇒ Weißstorchzählung 2012, Storchen AG Schleswig-Holstein
- ⇒ Landschaftspläne der Gemeinden Dörpstedt (1997), Wohlde (2001), Bergenhusen (1998), Süderhöft (2000), Norderstapel (2000) und Seeth (2003)
- ⇒ Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein, 1999
- ⇒ Bodenkarte von Schleswig-Holstein im Maßstab 1:25.000 (nur für südlichen Bereich des Teilgebietes vorhanden)
- ⇒ Geologische Karte Ostenfeld, Blatt 1521 (für nördlichen Bereich des Teilgebietes)

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit

den Flächeneigentümern/innen und den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann er oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

Das gesamte Vogelschutzgebiet ist 15.014 ha groß und umfasst Teile der Eider-Treene-Sorge-Niederung, dem größten zusammenhängenden Niederungsgebiet Schleswig-Holsteins außerhalb der Küstenregionen, welches von den drei namentegebenden Flüssen Eider, Treene und Sorge gebildet wird. Die Niederung besteht aus feuchtem Grünland, Röhrichten, Hoch- und Niedermooren, Überschwemmungswiesen, Flüssen und zwei Flachseen.

Kuno e.V. erarbeitet Entwürfe für Managementpläne für die im Privatbesitz befindlichen Grünlandflächen des Vogelschutzgebietes. Die weiteren, sich überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen Flächen, werden von der Integrierten Station „Eider-Treene-Sorge und Westküste“ bearbeitet.

Das von Kuno e.V. betreute Gebiet umfasst ca. 6.300 ha und ist für die Managementplan-Erstellung unter Berücksichtigung von Gemeindegrenzen und naturräumlichen Gegebenheiten in folgende Teilgebiete unterteilt worden (Anlage 2, Karte 1a):

1. Meggerdorf
2. Börmer Koog und angrenzende Bereiche der Gemeinden Bergenhusen und Wohld
3. Bargstaller Niederung
4. Gemeinden Christiansholm, Friedrichsholm und Hohn
5. Gemeinden Tetenhusen und Alt Bennebek
6. Bereich westlich der Alten Sorge (Alte Sorge West)
7. Bereich nördlich und westlich der Treene (Treene NW)
8. Bereich südlich und östlich der Treene (Treene SO)
9. FFH-Gebiet „Gräben der nördlichen Alten Sorge“ (Bearbeitung in Kooperation mit der Integrierten Station Eider-Treene-Sorge und Westküste)
10. Tollenmoor nördlich der Treene (Bearbeitung in Kooperation mit der Integrierten Station Eider-Treene-Sorge und Westküste)
11. Nordmoor westlich des Börmer Kooges (Bearbeitung in Kooperation mit der Integrierten Station Eider-Treene-Sorge und Westküste)

Im vorliegenden Managementplan wird das Teilgebiet „Bereich südlich und östlich der Treene“ (Treene SO) behandelt.

2.1. Gebietsbeschreibung

Das bearbeitete Teilgebiet (vgl. Anlage 3, Karte 1b) gehört zu den Kreisen Schleswig-Flensburg und Nordfriesland und ist Teil der Gemeinden Dörpstedt, Wohld, Bergenhusen, Süderhöft, Schwabstedt, Norderstapel und Seeth. Es hat eine Größe von 940 ha und liegt in der Treeneniederung und zwar östlich und südlich der Treene. Die Geländehöhen liegen mehrheitlich zwischen -0,1 und 1,0 m. Vereinzelt kommen Reste von ehemaligen Warften, Deichen oder Binnendünen im Gebiet vor, dann werden Geländehöhen von bis zu 2,3 m erreicht.

In östlicher und südlicher Richtung erhebt sich der Geestrücken des Stapelholm. Richtung Treene wird das Teilgebiet meistens durch den Treenedeich begrenzt. In den Gemeinden Seeth und Schwabstedt grenzt das Grünland des Teilgebietes direkt an einen breiten Röhrichtsaum, der an die Treene anschließt.

Die Treene, die Deichvorlandflächen und der Röhrichtgürtel der Treene sowie der Treene-Altarm sind Teil des Natura 2000 Gebietes "Treene-Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au" (FFH DE 1322-391) und werden in dem entsprechenden Managementplan bearbeitet. Diesem FFH-Gebiet gehört auch das Grünland zwischen Treene und Treene-Altarm bei Süderhöft und die direkt an der Treene gelegenen Grünlandflächen zwischen Schwabstedt und dem alten Bahndamm von Norderstapel nach Schwabstedt an (s. Anlage 8, Karte 2 c2). Da es sich um bewirtschaftete Privatgrünlandflächen handelt, werden sie in diesem Managementplan bearbeitet.

Die Niederung stand früher unter dem Einfluss der Gezeiten und Sturmfluten der Nordsee, die sich über die Treene bis ins Binnenland fortsetzten und das Land immer wieder überschwemmten. Erst tiefgreifende wasserbauliche Maßnahmen wie die Eindeichung der Treene in weiten Bereichen, die Stilllegung der Flussschleifen bei Hude und südlich von Süderhöft haben gemein-

sam mit dem Bau der Schleuse bei Nordfeld und des Eidersperrwerks bei Tönning die Niederung weitgehend aus dem Einflussbereich der Überschwemmungen gebracht und somit eine kontinuierlichere landwirtschaftliche Nutzung möglich gemacht. Damit einher ging eine starke Entwässerung über ein weit verzweigtes Grabensystem, welches heute das gesamte Gebiet durchzieht. Die Vorfluter entwässern über Schöpfwerke in die Treene. Die Unterhaltung der Schöpfwerke und Verbandsgewässer sowie der Deiche erfolgt durch den Eider-Treene-Verband bzw. die Sielverbände Treenemarsch, Südfelder Oldenkoog sowie den Wasser- und Bodenverband Seeth.

Bei starken Niederschlägen kann es noch immer zu Überschwemmungen der Treenemarsch kommen. Diese Hochwasserereignisse werden inzwischen durch die Flutung von Poldern, die sich hauptsächlich am westlichen Treenufer befinden, aufgefangen, um eine Überflutung der restlichen Niederung zu vermeiden.

Das Gebiet weist vorwiegend Marschenböden auf. Während sich in Treene Nähe mächtige Marschenböden (Kalk-, Klei- und Dwogmarschen) finden, die Niedermoortorf überdecken, wird die Kleiauflage über Niedermoor- oder Hochmoortorf Richtung Geestrand immer geringmächtiger. Hier weisen die Bodenkarte SH bzw. die geologische Karte geringmächtige Organomarschen, sog. Moormarschen, aus (Dörpstedt, Wohlde, Bergenhusen). Am östlichen Rand des Teilgebietes gehen die Böden in Niedermoore über (s. Anlage 6, Karte 2b).

Das Gebiet ist durch offene, feuchte Grünländereien geprägt. Es handelt sich zumeist um artenarmes Intensivgrünland, das stellenweise Übergänge zu artenreicheren Feuchtgrünlandgesellschaften oder an besonders nassen Stellen zu artenarmen Flutrasen aufweist. Einzelne Äcker sind vorhanden.

Der östlich der Treene gelegene Bereich, der zu den Gemeinden Dörpstedt, Wohlde und Bergenhusen gehört, ist durch Gehölzreihen stärker strukturiert. Sie finden sich entlang des Treenedeiches und an Wegen auf ehemaligen Deichen, die vom Büngerdamm zum Treenedeich führen. Dabei handelt es sich um z.T. gut ausgebildete Hecken mit unterschiedlichen, meist einheimischen Gehölze (Weiden, Weißdorn, Holunder, Ahorn etc.) oder aber um stattliche Silberpappel-Reihen. Zwischen Bünge und Wohlde quert eine Energiefreileitung das Teilgebiet.

Die zu den Gemeinden Norderstapel und Seeth gehörenden Teilbereiche südlich der Treene weisen deutlich weniger Gehölze auf.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Landwirtschaftliche Nutzung:

Das Gebiet ist durch intensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung geprägt. Das Grünland wird von den ortsansässigen Milchviehbetrieben hauptsächlich als Mähwiese zur Grassilagegewinnung mit etwa 3 Schnitten pro Jahr bewirtschaftet. Einige Flächen sind Mähweiden und werden nach dem ersten Schnitt nachbeweidet, vereinzelt treten Dauerweiden auf. Fast alle Grünlandflächen sind im Winter kurzrasig, sofern die Witterung Befahrbarkeit und Mahd im Spätsommer ermöglicht hat. Die intensive Nutzung ist nur durch eine weitreichende Entwässerung möglich. Sie wird durch ein ausgedehntes Grabensystem, das über mehrere Schöpfwerke in die Treene entwässert, erreicht und ist begleitet von einer Sackung der moorigen Standorte. Einzelne

Flächen sind drainiert. In den Gemeinden Wohlde, Seeth und Schwabstedt sind 55 ha Ackerflächen vorhanden, die überwiegend zum Maisanbau genutzt werden, dies entspricht einem Anteil von 6% an der Fläche des Teilgebietes.

Angelnutzung und Jagd:

Das Teilgebiet wird von den Jagdgemeinschaften Bergenhusen, Dörpstedt, Norderstapel, Seeth und Wohlde bejagt. Die Treene inklusive ihres Altarms wird überwiegend von ortsansässigen Angelvereinen anglerisch genutzt. Diese Gewässer werden im Managementplan „Treene Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au“ behandelt.

Freizeitnutzung:

Das Teilgebiet wird im Sommer von Kanufahrern besucht, da die Treene ein bei Kanuten beliebtes Gewässer ist. Im Bünger Koog, in den Reitwiesen bei Wohlde und an der Treenebrücke Richtung Süderhöft (sog. Natobrücke) gibt es Kanueinsatzstellen. Radfahrer besuchen das Gebiet ebenfalls bevorzugt in den Frühjahrs- und Sommermonaten. Sie nutzen die überregionalen, beschilderten Radwege.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Die Flächen im Managementplan-Gebiet befinden sich überwiegend in privater Hand (vgl. Anlage 3 Karte 1b). Vier ha sind Eigentum der Stiftung Naturschutz. Etwa neun ha sind im Besitz der Kirchengemeinde Bergenhusen, des Schulverbandes Wohlde und der Gemeinde Dörpstedt. 19 ha gehören dem Eider-Treene-Verband, und zwar schwerpunktmäßig am Treeneufer in Seeth.

2.4. Regionales Umfeld

Das Teilgebiet befindet sich im Verbund mit weiteren Natura 2000-Gebieten. Es grenzt direkt an das FFH-Gebiet DE-1322-391 "Treene Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au" an bzw. überschneidet sich in Teilbereichen mit diesem FFH-Gebiet (Anlage 7 u. 8, Karten 2c1 und 2c2). Am anderen Treeneufer befinden sich weitere Teile des Vogelschutzgebietes "Eider-Treene-Sorge-Niederung" sowie das Wilde Moor bei Schwabstedt als Teil des FFH-Gebietes DE 1322-391 "Treene Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au". Das Seether Ostermoor, ebenfalls Teil des Vogelschutzgebietes, schließt im Süden direkt an.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das Bearbeitungsgebiet ist Teil des Vogelschutzgebietes „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-493). Einige Grünlandflächen zwischen dem Altarm der Treene und dem heutigem Treenelauf sowie am Treeneufer zwischen Schwabstedt und dem alten Eisenbahndamm zwischen Norderstapel und Schwabstedt sowie das Grünland entlang der Treene westlich Schwabstedts gehören auch zum FFH-Gebiet DE-1322-391 "Treene Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au" (vgl. Anlage 7 und 8, Karten 2c1 und 2c2).

Teile des Bearbeitungsgebietes gehören zum schleswig-holsteinischen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem. Zwei Gräben und Grünland im Bünger Koog (Gemeinde Dörpstedt) und den Reitwiesen (Gemeinde Wohlde) sind Nebenverbundachsen, das Gebiet beim Treene-Altarm gehört zur Hauptverbundachse "Treenetal zwischen Treia und Friedrichstadt". Sämtliche

zur Gemeinde Seeth zugehörigen Bereiche sind ebenfalls Teil des Verbundsystems.

Als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG befinden sich insbesondere je ein Erlenbruchwald in den Gemeinden Seeth und Wohld, sowie in der Gemeinde Süderhöft ein Auwald mit angrenzendem Weidenfeuchtgebüsch.

Im Teilgebiet kommen keine Gewässer vor, die der Umsetzung der WRRL unterliegen.

Bei der Erhaltung des Grünlandes ist das zum 01.11.2013 in Kraft getretene Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG) vom 07.10.2013 zu berücksichtigen.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zur Ziffern 3.1. entstammen – soweit nicht anders vermerkt – dem Standarddatenbogen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

Zusätzlich wurden für das Teilgebiet die Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2012 (Avifaunistik Schleswig-Holstein 2012), die Rastvogelkartierung aus 2003 bzw. 2004 (Hötker et al. 2004) und eine Schwanenkartierung aus dem Jahre 2008 (Michael-Otto-Institut im NABU, Integrierte Station Eider-Treene-Sorge) herangezogen.

3.1. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Tab. 1: Vogelbestände im gesamten Vogelschutzgebiet (EVG) laut Standarddatenbogen und im Teilgebiet gemäß Brutvogelkartierung ((Avifaunistik Schleswig-Holstein 2012), Rastvogelkartierung (Hötker et al. 2004) und Schwanenkartierung 2008 (Michael-Otto-Institut im NABU, Integrierte Station Eider-Treene-Sorge)

	Name	Populationsgröße in EVG	ErhaltungszustandEVG	Populationsgröße Teilgebiet
	Weißstorch B	80	gut	Nahrungsgast
	Zwergschwan R	4000	gut	187(2008)
	Singschwan R	260	gut	26 (2008)
	Kornweihe R	100	gut	3 (Nahrungsgast) _(10/2003)
	Goldregenpfeifer R	6000	gut	236(10/2003)
	Blaukehlchen B	14**	gut	15 (2012)
	Uferschnepfe B	80	gut	7 (2012)
	Großer Brachvogel B	100	gut	3 (2012)
	Kiebitz B	500	gut	48 (2012)
	Rotschenkel B	31	ungünstig	3 (2012)
B=Brutvogel, Populationsgröße in Brutpaaren/ R=Rastvogel, Populationsgröße in Individuenzahlen				

** Die Blaukehlchenbestände sind in dem gesamten Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“, aber auch landesweit, in den letzten fünf Jahren stark angestiegen. Die Bestandeszahlen im EVG bis 2004, die Grundlage für den Standarddatenbogen waren, waren zudem vermutlich unterschätzt.

3.2. Weitere Arten und Biotope

Tab. 2: Weitere geschützte Vogelarten und Biotope im Teilgebiet

Artname/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus/Gefährdung	Bemerkung/Anzahl
Feldlerche B	RL SH: 3, RL D: 3	10 (2012)
Braunkehlchen B	RL SH: 3, RL D: 3	4(2012)
Wiesenpieper B	RL SH: V, RL D: V	15(2012)
Schwarzkehlchen B	RL SH: *, RL D: V	4(2012)
Weidenfeuchtgebüsch	Biotop § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG	1
Erlenbruchwald		2
Auwald		1
RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein(Knief et al. 2010), RL D: Rote Liste Deutschland(Südbeck et. al. 2007), B=Brutvogel, Populationsgröße in Brutpaaren		

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“, Teilgebiet „südlich und östlich der Treene“ ergeben sich aus Anlage 1 und sind Bestandteil dieses Planes.

Aus den Erhaltungszielen für das Gesamtgebiet gelten für das Teilgebiet: „südlich und östlich der Treene“ die übergreifenden Ziele (vgl. Anlage 1) und die an die strukturellen Gegebenheiten des Teilgebietes und an die gem. Ziffer 3.1 vorkommenden Vogelarten angepassten Teilziele:

Arten des offenen (Feucht-) Grünlandes, wie Weißstorch, Zwergschwan, Singschwan, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel

Erhaltung

- großflächig offener und zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Grünlandbereiche mit möglichst geringer Zahl von Vertikalstrukturen,
- eines ausreichenden Anteils von feuchtem Grünland mit an die Ansprüche der Wiesenbrüter angepasster landwirtschaftlicher Nutzung und mit kleinen offenen Wasserflächen wie Gräben, Blänken, Mulden und Überschwemmungsbereichen,
- eines zur Bestandserhaltung ausreichenden Anteils von zur Brut- und Aufzuchtzeit störungsarmen Grünlandbereichen,
- von Bereichen mit im Herbst und Frühjahr kurzer Grünlandvegetation als Nahrungs- und Rastflächen u.a. für Zwerg- und Singschwan und Goldregenpfeifer,
- von flachen, vegetationsreichen Rast- und Überwinterungsgewässern
- der Störungsarmut in den Nahrungsgebieten und an den Schlafplätzen für Zwerg- und Singschwan.

Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, wie Kornweihe, Blaukehlchen

Erhaltung

- von weiträumigen, offenen Landschaften mit niedriger, aber gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation, z.B. naturnahe Flussniederungen oder extensiv genutztes Feuchtgrünland
- eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z. B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbestände, Hochstaudenfluren, Weidengebüschen
- von störungsarmen Räumen zur Brutzeit

Die differenzierten Ziele decken auch die Lebensraumansprüche der unter Ziffer 3.2 genannten Arten Wiesenpieper, Feldlerche, Braunkehlchen und Schwarzkehlchen ab.

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

In Teilen des Gebietes befinden sich gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG). Es handelt sich dabei um ein Weidenfeuchtgebüsch, zwei Erlenbruchwälder und einen Auwald. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotop führen können, sind hier verboten.

5. Analyse und Bewertung

5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung:

Das Teilgebiet ist aufgrund der überwiegenden Grünlandnutzung, seines offenen Landschaftscharakters und der trotz starker Entwässerung immer noch feuchten Böden ein wichtiges Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für die in Tabelle 1 und 2 aufgeführten Vogelartendes Anhangs 1 bzw. Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie und der Roten Listen. Es handelt sich um sogen. kulturfolgende Arten, die auf eine Bewirtschaftung des Grünlandes angewiesen sind.

Brutvögel und Nahrungsgäste:

Es konnten in 2012 im Rahmen der Brutvogelkartierung (Arten des Anhangs 1 bzw. Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie und der Roten Listen, Avifaunistik Schleswig-Holstein 2012) 48 Kiebitzreviere, 7 Uferschnepfenreviere, 3 Rotschenkelreviere und 3 Reviere des Großen Brachvogels nachgewiesen werden (vgl. Anlage 9 und 10, Karte 2d1 und 2d2). Die Kiebitzreviere befinden sich östlich der Treene im Dörpstetter, Wohlder und Bergenhusener Gemeindegebiet und südlich der Treene im Bereich Norderstapel. Sie brüten nicht nur im feuchten Grünland sondern auch auf den vorkommenden Maisäckern, insbesondere bei Nachgelegen, wenn die Mähwiesen schon zu hoch aufgewachsen sind. Größere Kolonien sind im Grünland des Büniger Koogs (13 Brutpaare) und westlich von Schierhoe und Blumental (9 Brutpaare) vorhanden. Der Seether Bereich ist nur sporadisch von Kiebitzen besiedelt, in 2012 wurde ein Brutpaar festgestellt. Hier findet sich aber seit mehreren Jahren eine Uferschnepfenkolonie, in 2012 bestehend

aus 6 Uferschnepfenpaaren. Die Rotschenkel- und Brachvogelreviere treten vereinzelt und überwiegend östlich der Treene auf.

Die bodenbrütenden Wiesenlimikolen benötigen bewirtschaftetes, offenes und feuchtes Grünland, das im zeitigen Frühjahr bei ihrer Ankunft aus den Winterquartieren kurzrasig sein sollte, damit es als Brutgebiet angenommen wird. Dieses wird im Gebiet im Rahmen der "guten landwirtschaftlichen Praxis" bereits erreicht, so dass die Flächen kurzrasig in den Winter gehen. Im Zuge der üblichen landwirtschaftlichen Bearbeitung kann es jedoch zu Verlusten kommen, indem Gelege und Küken bei der Frühjahrsbearbeitung oder der Mahd zerstört bzw. getötet werden. Einige Landwirte im Teilgebiet nehmen deshalb am „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz“ teil und erhalten für eine Anpassung ihrer Bewirtschaftung an das Brutgeschäft eine Ausgleichszahlung. Somit werden in Teilbereichen bereits landwirtschaftlich bedingte Verluste ausgeschlossen.

Das Gebiet bietet jedoch im späten Frühjahr nur wenige Flächen, die sich als Nahrungsflächen für Wiesenlimikolen-Küken oder als neuer Brutplatz für Nachgelege bei Gelegeverlusten eignen. Gerade zur Zeit der Jungenaufzucht sind intensiv genutzte Mähwiesen zu hoch angewachsen, als dass sie noch als Nahrungs- oder Brutfläche in Frage kämen. Es stehen wenige Ausweichflächen in Form von extensiver genutzter Flächen oder Weiden zur Verfügung. Manche Brutpaare oder Wiesenvogelfamilien verlagern sich dann in die Deichvorlandflächen der Treene, wenn möglich. Kiebitze weichen für die Brut auf Maisäcker aus, die Küken finden dort jedoch nicht genügend Nahrung und müssen in kurzrasigere Grünlandbereiche geführt werden. Uferschnepfe, Brachvögel und Rotschenkel nutzen Maisäcker gar nicht. Ein stärkeres mosaikartiges Nebeneinander unterschiedlicher Bewirtschaftungsformen wie intensive und extensive Mähwiesen oder Mähweiden und insbesondere Dauerweiden würde sich positiv auf die Wiesenlimikolen auswirken, ihren Bruterfolg erhöhen und damit förderlich für den Bestandserhalt sein.

Wiesenpieper- (15) und Feldlerchenreviere (10) finden sich im offenen Grünland entlang der Treene vom Büniger Koog bis Norderstapel. Reviere von Braunkehlchen (4) und Schwarzkehlchen (4) treten nur sporadisch auf. Als Bodenbrüter sind sie alle ebenfalls durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gefährdet, werden jedoch im Rahmen des Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutzes nicht geschützt. Eine Erhöhung des Anteils an blütenreichem Mähgrünland mit extensiver Bewirtschaftung in enger Verzahnung mit Weiden wäre auch für diese Arten förderlich. Da Braun- und Schwarzkehlchen gerne blütenreiche Wegränder nutzen, würde sich bei ihnen eine spätere Mahd im Juli positiv auswirken.

Reviere von Blaukehlchen (15), treten im gesamten Gebiet auf, verstärkt in etwas strukturreicheren Bereichen, z.B. nahe kleineren Einzelgehölsen oder an locker mit Röhricht bestandenen Gräben.

An den Wohlder Klärteichen, knapp außerhalb des Vogelschutzgebietes, brütet seit einigen Jahren ein Singschwan-Paar.

Weißstörchen dient das offene Grünland der Treeneniederung als Nahrungsgebiet. Sie kommen aus den umliegenden Dörfern Dörpstedt, Bünge, Wohld, Fresendelf, Ostenfeld, Süder- und Norderstapel und Seeth (jeweils ein Paar) und Hollingstedt (3 Paare). Im nahegelegenen Bergenhusengibt es eine große Weißstorchkolonie mit 20 Brutpaaren im Jahr 2012. Auch diese können auf ihren Nahrungsflügen noch die Treeneniederung erreichen. Weißstörche suchen im übersichtlichen Grünland nach Nahrung, wobei eine höhere Bodenfeuchte sich positiv auf ihr Nahrungsangebot auswirkt, in dem u.a. Amphibien gefördert werden.

Rastvögel:

Die Treeneniederung ist ein wichtiges Rastgebiet für nordische Schwäne, vor allem sibirische Zwergschwäne. Die Attraktivität ergibt sich durch das Nebeneinander von ungestörten Schlafplätzen auf der Treene und nahegelegenen Nahrungsgebieten im angrenzenden, kurzrasigen und offenen Intensivgrünland. Im Jahr 2008 konnten hier im Rahmen einer Synchronzählung in der Eider-Treene-Sorge-Niederung insgesamt 676 nordische Schwäne (602 Zwergschwäne, 74 Singschwäne) festgestellt werden (vgl. Anlage 11 und 12, Karten 2e1 und 2e2). Das entspricht einem Anteil von 15 % der insgesamt zu dem Zeitpunkt in der Region rastenden 4000 Zwergschwäne. Davon entfielen 461 Zwergschwäne und 53 Singschwäne auf das südliche bzw. östliche Treeneufer, im Teilgebiet selbst wurden am Tag der Zählung 187 Zwergschwäne bzw. 26 Singschwäne kartiert. Die Flussniederung Eider-Treene-Sorge hat sich in den letzten Jahren zum bedeutendsten Rastgebiet sibirischer Zwergschwäne in Deutschland entwickelt (Jeromin u. Jeromin 2009). Neben dem Meggerkoog und dem Börmer Koog gehört die Treene mit dem angrenzenden Grünland zu den wichtigsten Rastgebieten in der Region.



Abb. 1: Zwergschwan-Schlafplatz an der Treene

Wichtig für die nordischen Schwäne ist der Erhalt ihrer störungsarmen, kurzrasigen Nahrungsflächen im Intensivgrünland in Verbindung mit störungsarmen Schlafgewässern. Die Kurzrasigkeit wird im Rahmen der üblichen Bewirtschaftung bereits erreicht, sofern die Witterung dieses zulässt. In nassen Spätsommern sind späte Schnitte bzw. Pflegeschnitte oftmals nicht durchführbar. Da frisch gegüllte Flächen nicht aufgesucht werden, ist es wichtig, dass ausreichend nicht gegüllte Flurstücke zur Rastzeit vorhanden sind. Dies ist i. d. R. der Fall. Von einer Störung der Schwäne bei der Nahrungsaufnahme und auf dem Schlafgewässer ist unbedingt abzusehen.

Auch andere rastende Zugvögel suchen das Teilgebiet auf. So konnten 2003 im Rahmen einer Rastvogelzählung 236 Goldregenpfeifer im kurzrasigen, offenen Grünland festgestellt werden (Hötcker et al. 2003). Es wurden dabei auch 3 durchziehende Kornweihen erfasst, die das Grünland zur Jagd nutzen. Die Zahl der Kiebitze lag am Zähltag bei 61, diese Zahl ist jedoch als zu gering anzusehen, da im Gebiet zur Zugzeit immer wieder größere Kiebitztrupps beobachtet werden können.

Die das Teilgebiet zwischen Bünge und Wohlde querende Energiefreileitung stellt eine Gefahr insbesondere für große Vögel und Zug- und Rastvögel dar. Sie ist ein

Flughindernis, das nicht immer früh genug erkannt wird. Kollisionen führen i.d.R. zu schweren Verletzungen und zum Tod. Vor allem die in größerer Zahl auftretenden nordischen Schwäne können hiervon betroffen sein.

Fazit:

Die Grünländereien im Bearbeitungsgebiet sind ein wichtiges Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für die o.g. Vogelarten.

Das Grünland ist zu erhalten und sollte weiter bewirtschaftet werden. Die Entwässerung des Grünlandes darf nicht verstärkt werden (§24 LNatSchG).

Die Kurzrasigkeit der Flächen von Herbst bis Frühjahr, wie sie jetzt schon größtenteils im Rahmen der normalen Bewirtschaftung vorliegt, sollte beibehalten werden, vorausgesetzt die Witterung macht eine Befahrbarkeit der Flächen möglich. Pflegeschnitte im Spätsommer/Herbst oder eine Beweidung mit Schafen im Winter sind förderlich. So bleibt das Grünland als Rastgebiet insbesondere für Zwergschwäne und Singschwäne attraktiv und wird auch als Bruthabitat von den heimkehrenden Wiesenslimikolen Uferschnepfe, Kiebitz, Großer Brachvogel und Rotschenkel angenommen (Anlage 13 und 14, Karten 3a1 und 3a2).

Das Gebiet ist vor allem für rastende Zwergschwäne von großer Bedeutung. Ihre Nahrungs- und Schlafplätze müssen störungsarm sein.

Die Bewirtschaftung sollte an das Brutgeschäft der Wiesenslimikolen angepasst werden. Dafür kann das Artenschutzprogramm „Gemeinschaftlicher Wiesenvogelschutz“, wo nicht schon geschehen, zur Anwendung kommen, um Gelege- oder Kükenverluste im Zuge der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu reduzieren. So können der Bruterfolg erhöht und dadurch die Wiesenvogelbestände gestützt werden (Jeromin 2012).

Außerdem sollte ein mosaikartiges Nebeneinander von unterschiedlich bewirtschafteten Grünlandflächen gefördert werden, was insbesondere für die Anlage von Nachgelegen und zu Zeiten der Jungenaufzucht wichtig ist. Das bedeutet, dass neben intensiven Mähwiesen auch Dauerweiden und weniger intensiv bewirtschaftete Flächen vorkommen sollten. Dieses kann über bestimmte Vertragsnaturschutzmuster, u.a. auch das neue Programm „Grünlandwirtschaft Eider-Treene-Sorge“ erreicht werden. Auch Teilmahden oder Mahdverschiebungen im Rahmen des „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz“ tragen dazu bei. Damit kann ein Nebeneinander unterschiedlicher Vegetationshöhen und -dichten erreicht werden, was für Nachgelege und Kükenaufzucht erforderlich ist. Hiervon würden neben Kiebitzen, Uferschnepfen, Großen Brachvögeln und Rotschenkeln auch Feldlerchen, Wiesenpieper, Braun- und Schwarzkehlchen profitieren. Eine spätere Mahd der Wegränder würde sich dabei ebenfalls positiv auswirken, und den letztgenannten Arten Rückzugsräume vorhalten.

Zur Erhaltung der Nahrungsgrundlage der Wiesenvögel sind die auf einzelnen Flächen vorliegenden kleinen, feuchten Senken zu erhalten. In Teilbereichen höhere Grabenwasserstände verbunden mit Grabenaufweitungen, sowie die Schaffung von Blänken würden sich günstig auf Wiesenslimikolen und auch Weißstörche auswirken, indem die Nahrungssituation verbessert würde. Dabei sollten insbesondere die Kerngebiete der Wiesenvogelverbreitung berücksichtigt werden (Anlagen 13 und 14, Karten 3a1 und 3a2). Es kann z.B. auch im Rahmen von biotopgestaltenden Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, insbesondere dem neuen, gesamtbetrieblichen Programm „Grünlandwirtschaft Eider-Treene-Sorge“

erreicht werden. Hierbei ist es aber wichtig, die Bewirtschaftbarkeit der Flächen zu erhalten, um die Dominanz von Problempflanzen wie der Flatterbinse und damit u. a. auch eine Störung der Habitate bestimmter Wiesenbrüter zu verhindern. (Rasran u. Jeromin 2009). So ist auch bei einer Nutzungsextensivierung ein Pflegeschnitt im Herbst dringend erforderlich, da die Flächen ansonsten für den Wiesenvogelschutz an Bedeutung verlieren.

Im Falle von Grabenaufweitungen sollten die Grabenränder möglichst beweidet werden, damit der Aufwuchs von Röhricht vermieden wird, welcher von Wiesenvögeln weniger toleriert wird.

Zur Offenhaltung der Landschaft sollte die Ausbreitung von graben- und wegbegeleitenden Gehölzen insbesondere in den Kernbereichen des Wiesenvogelvorkommens kontrolliert werden (Anlagen 13 und 14, Karten 3a1 und 3a2). Diese Gehölze können außerdem Prädatoren wie Krähen und Mäusebussarden als Ansitzwarte oder Nistplatz dienen. Weniger stark von Wiesenvögeln besiedelte Bereiche sind davon nicht betroffen, hier können Arten, die einen strukturreicheren Lebensraum benötigen, wie z.B. Blaukehlchen, Berücksichtigung finden. Von einer Neuanpflanzung von Gehölzen ist abzusehen.

Die das Gebiet zwischen Bünge und Wohlde querende Energiefreileitung sollte insbesondere zum Schutz der Zwerg- und Singschwäne in die Erde verlegt oder aber zumindest mit Vogelschutzmarkern nachgesichert werden, um Vogel-schlagopfer möglichst zu vermeiden.

5.1.2. **Gesetzlich geschützte Biotope**

Die beiden Erlenbruchwälder und der Auwald mit angrenzendem Weidenfeuchtbüsch sind gesetzlich geschützte Biotope und einer natürlichen Entwicklung überlassen.

6. **Maßnahmenkatalog**

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden durch die Maßnahmenblätter in den Anlagen 19 und 20 konkretisiert.

6.1. **Bisher durchgeführte Maßnahmen**

Folgende Maßnahmen werden von den Landwirten bereits umgesetzt (s. Anlagen 15 und 16, Karten 3b1 und 3b2):

- Kurzrasige Grünlandflächen von Herbst bis Frühjahr
Rastende Zwergschwäne, Goldregenpfeifer und Kiebitze sowie im Frühjahr eintreffende brütende Wiesenvögel benötigen kurzrasige und übersichtliche Grünlandflächen. Die Mehrzahl der Landwirte führt auf ihren Grünlandflächen einen späten Schnitt bzw. Pflegeschnitt durch, vorausgesetzt die Witterung erlaubt es. Dadurch wird eine Kurzrasigkeit im zeitigen Frühjahr erreicht.
- An die Wiesenvögel angepasste Bewirtschaftung
Einige Landwirte passen ihre Bewirtschaftung an das Brutgeschehen auf ihren Flächen an, indem sie vorhandene Gelege oder Wiesenvogelfamilien

bei der Bewirtschaftung umfahren. Sie nehmen am „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz“ teil.

So können landwirtschaftlich bedingte Verluste ausgeschlossen werden. Diese Maßnahme kann stark zur Erhaltung der Wiesenvogelbestände beitragen, wie Effizienzkontrollen im Meggerkoog gezeigt haben (Jeromin, 2011, 2012, 2013). Sie ist stark abhängig vom Engagement der (ehrenamtlichen) Gebietsbetreuer und der Bereitschaft der Landwirte mitzuarbeiten. Die jeweils aktuelle wirtschaftliche Situation der Betriebe beeinflusst die Teilnahmebereitschaft der Landwirte.

➤ Nebeneinander unterschiedlicher Grünlandnutzungen:

Außer der klassischen Mähweidenutzung mit im Mittel drei Schnitten pro Jahr kommen folgende Bewirtschaftungsformen vor:

- Extensive Bewirtschaftung einzelner Grünlandflächen als Mäh- oder Standweide

Es werden 18 ha Grünland im Rahmen der Vertragsnaturschutzmuster „Weidewirtschaft –(Moor/Marsch)“ extensiv als Mäh- oder Standweide bewirtschaftet.

- Nutzung einzelner Grünlandflächen als Dauerweide

Ein kleiner Teil des Grünlandes (33 ha) wird als Dauerweide genutzt mit Vertragsnaturschutzbindung im gleichnamigen Programm und bietet somit einen wichtigen Nahrungsraum für Wiesenvogelfamilien.

- Flächenankauf

2 ha Grünland wurden von der Stiftung Naturschutz erworben. Sie werden extensiv bewirtschaftet.

6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatschG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Folgende, z.T. bereits praktizierte Maßnahmen sollten umgesetzt bzw. fortgeführt werden (Anlagen 17 und 18, Karten 3c1 und 3c2):

a) Erhalt des Dauergrünlandes, keine Verstärkung der Entwässerung

Bestehendes Dauergrünland muss erhalten und bewirtschaftet werden, es darf nicht in Acker umgewandelt werden. Darüber hinaus darf die Entwässerung des Grünlandes nicht verstärkt werden (§ 24 LNatschG).

Ausnahmen sind unter bestimmten Bedingungen möglich und bedürfen der Genehmigung durch die UNB. Notwendige Anpassungen aufgrund von Bodensackungen sowie die Instandhaltung bestehender Gräben, Gräben und Drainagen sind i. d. R. bei landwirtschaftlicher Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis möglich.

Instrument: Natura 2000-Prämie. Die Landwirte im Vogelschutzgebiet erhalten diese Prämie für die o. g. Einschränkungen in der Bewirtschaftung. Hierbei dürfen außerdem zur Narbenerneuerung nur flache, nicht wendende Bearbeitungsverfahren (kein Pflug oder Grubber) genutzt werden.

b) Kurzrasigkeit des Grünlandes von Herbst bis Frühjahr

Die bereits praktizierte landwirtschaftliche Praxis, Grünlandflächen durch späten Schnitt bzw. Pflegeschnitt kurzrasig zu halten, sollte nach Möglichkeit beibehalten werden. Rastende Zwergschwäne, Goldregenpfeifer und Kiebitze sowie im Frühjahr eintreffende Wiesenvögel profitieren davon.

Die jeweilige betriebliche Situation der Landwirte sowie die Witterung sind dabei zu berücksichtigen.

c) Fortsetzung bzw. Ausweitung der an Wiesenvögel angepassten Bewirtschaftung

Brutplätze der Wiesenvögel sollten von der Bewirtschaftung (Schleppen, Walzen, Düngen, Narbenpflege, Mahd) ausgenommen werden, um Verluste bei Gelegen und Küken zu vermeiden.

Mögliches Instrument zur Umsetzung ist zum Beispiel der „Gemeinschaftliche Wiesenvogelschutz“.

Er kommt bereits auf einigen Flächen zur Anwendung und sollte möglichst fortgesetzt und ausgeweitet werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der beteiligten Landwirte.

d) Erhaltung bzw. Ausweitung eines Mosaiks unterschiedlich bewirtschafteter Grünlandflächen

Zur Bestandserhaltung von Wiesenvögeln sind vielfältig bewirtschaftete Grünlandflächen förderlich. Die alleinige Bewirtschaftung als Mähwiese mit schnell aufwachsenden Hochleistungsgräsern zur Grassilageproduktion kann dies nicht erfüllen. Übersichtliche Brutflächen, kurzrasige Nahrungsflächen und Rückzugsräume mit höherer Vegetation während der Mahd können durch ein Mosaik unterschiedlicher Grünlandnutzungen ermöglicht werden.

Die in einzelnen Bereichen bereits bestehende unterschiedliche Nutzung sollte nach Möglichkeit bestehen bleiben bzw. ausgeweitet und auch auf andere Teilbereiche ausgedehnt werden.

Hierbei ist jedoch die jeweilige wirtschaftliche Situation der landwirtschaftlichen Betriebe zu beachten.

Ein Nutzungsmosaik kann beispielsweise durch folgende Instrumente erreicht bzw. unterstützt werden:

- Vertragsnaturschutz

Die Programme „Dauerweide“, „Weide-Wirtschaft“, Weide-Wirtschaft Marsch“ und „Weide-Wirtschaft-Moor“ stehen bisher als geeignete Instrumente zur Verfügung. Ab 2015 wird es neue Programme geben, die sich an den bisher bestehenden anlehnen. Weitere Vertragsabschlüsse sind wünschenswert. Sollte das von Kuno neu erarbeitete gesamtbetriebliche Vertragsnaturschutzmuster „Grünlandwirtschaft Eider-Treene-Sorge“ fortgeführt werden, so wären im hier bearbeiteten Teilgebiet entsprechende Vertragsabschlüsse wünschenswert. Da es sich um ein gesamtbetriebliches Konzept handelt, führt es in größerem Umfang zu Bewirtschaftungsanpassungen und vermehrter Durchführung biotopgestaltender Maßnahmen.

- Flächenankauf oder langfristige Pacht

Sollten Landwirte bereit sein, einzelne Flächen zu verkaufen oder langfristig zu verpachten, so sollten diese angekauft bzw. ange-

pachtet werden und in einer an den Erhaltungszielen orientierten Form bewirtschaftet werden.

- Bewirtschaftung von Ausgleichsflächen gemäß den Anforderungen der Wiesenvögel
Ausgleichsflächen sollten in Absprache mit der UNB und den Bewirtschaftern in einer wiesenvogelförderlichen Form bewirtschaftet werden.

e) Erhalt der Störungsarmut des Grünlandes insbesondere zur Zeit der Rast der nordischen Schwäne

Rastende Sing- und Zwergschwäne halten sich i.d.R. von Anfang Februar bis Ende März zur Nahrungsaufnahme auf den Grünlandflächen auf. Insbesondere dann sollen Störungen unterbleiben.

Grundsätzlich benötigen alle der zu erhaltenden Vogelarten störungsarme Flächen zur Brut, Rast, Nahrungsaufnahme und Kükenaufzucht.

Störungen können z.B. durch das Betreten der Flächen, freilaufende Hunde oder starke Geräusentwicklung beispielsweise in Form von hupenden Fahrzeugen entstehen. Vorbei fahrende Trecker oder Autos werden von den Tieren normalerweise nicht als Störung empfunden.

e) Kein Neuanpflanzung von Gehölzen

Im Teilgebiet muss das Anpflanzen von Gehölzen unterbleiben, da die Mehrheit der zu erhaltenden Vogelarten eine offene Landschaft benötigen.

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

a) Entfernen von Gehölzen z. B. an Grabenrändern

Aufwachsende Gehölze, vornehmlich an Grabenrändern, sollten im Auge behalten und insbesondere in den Wiesenvogelkerngebieten ggf. entfernt werden. Ziel ist es, die Landschaft offen zu halten und damit die Attraktivität für Wiesenlimikolen und nordische Schwäne zu erhalten bzw. zu erhöhen. Außerdem werden so Ansitzwarten und Nistmöglichkeiten für Prädatoren wie Krähen und Mäusebussarde entfernt. Diese Maßnahme sollte insbesondere in den Kerngebieten des Wiesenvogelvorkommens umgesetzt werden. Bereiche, die wenig bis gar nicht von Wiesenlimikolen besiedelt sind, sollten hiervon ausgenommen werden, damit Habitate für an strukturreichere Lebensräume gebundene Arten wie z.B. Blaukehlchen erhalten bleiben.

Die z.T. gut ausgebildete Hecken mit unterschiedlichen, meist einheimischen Gehölze (Weiden, Weißdorn, Holunder, Ahorn etc.) oder aber Baumreihen im Dörpstedter, Wohlder und Bergenhusener sind davon ausgenommen und unterliegen der Pflege durch die entsprechende Gemeinden bzw. Landwirte.

Vereinzelt sind Exemplare der Amerikanischen Traubenkirsche vorhanden, diese sollten entfernt werden, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

b) Wasserbauliche Maßnahmen:

Errichtung von regulierbaren Grabenanstauen, Grabenaufweitungen, Abschrägung von Grabenkanten, Neuanlage oder Ausweitung von Blänken.

Sollten Landwirte Flächen haben, auf denen sie mit neuen wasserbaulichen Maßnahmen einverstanden sind, so sollte dort je nach Eignung eine der o.g. Maßnahmen durchgeführt werden. Durch Grabenaufweitung verbunden mit einem regulierbaren Grabenanstau kommt es zeitweilig zu einer Anhebung des Wasserstandes und neue Nahrungshabitate für Limikolen und Weißstörche sowie Laichhabitate für Amphibien werden geschaffen. Mittels abgeschrägter Grabenkanten kann das Ertrinken von Wiesenvogelkükeln vermieden werden. Die Beweidung der Grabenränder aufgeweiteter Gräben ist wünschenswert, um den Aufwuchs von Röhricht zu vermeiden.

In Bereichen, in denen die Bodenverhältnisse es erlauben, sollten temporäre Wasserflächen (Blänken) für Limikolen und nordische Schwäne geschaffen oder erweitert werden, wenn Eigentümer bzw. Bewirtschafter damit einverstanden sind.

Instrumente: Neben der Umsetzung und Finanzierung über den Vertragsnaturschutz oder als Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen des Kreises bietet sich auch in Absprache mit der UNB die Anlage einer Ökokontofläche an, auf der Wasserhaltemaßnahmen umgesetzt werden können.

c) Vermeiden von Vogelschlag an Energiefreileitung

Oberirdische Stromleitungen stellen für Vögel ein Risiko dar, da es beim Überflug zu Kollisionen mit den Leitungen kommen kann. Dabei sind größere Vögel, sowie Zug- und Rastvögel besonders gefährdet. Das wichtige Zwergschwan-Rastgebiet sollte deshalb von oberirdischen Stromleitungen freigehalten werden.

Folgende Sicherungsmöglichkeiten der vorhandenen Leitung bestehen:

- unterirdische Verlegung der Energieleitungen: Sie stellt den bestmöglichen Schutz der Vögel dar.
- Ausrüstung der Erdungsseile mit Vogelschutzmarkierungen: Die Zahl der Vogelschlag-Opfer kann deutlich reduziert werden.

Eine unterirdische Verlegung der Stromleitungen im Teilgebiet zwischen Wohlde und Bünge sollte geprüft werden. Kommt die unterirdische Verlegung nicht in Frage, so sollten die Erdungsseile der Hochspannungsleitung nachträglich mit Vogelschutzmarkierungen, am besten des Lamellen-Typs, ausgerüstet werden.

Im hier bearbeiteten Managementplangebiet handelt es sich um eine Länge von 1 km. Die Leitung setzt sich Richtung Nordwesten über die Treene ins Tollenmoor bzw. Wilde Moor fort, weiteren Teilgebieten des Vogelschutzgebietes. Auch hier sollte eine Markierung erfolgen bzw. unterirdische Verlegung geprüft werden, genau wie in südöstlicher Richtung, wo die Leitung das Dörpstedter Moor, ebenfalls Vogelschutzgebiet, quert. Diese Maßnahme wird in den Managementplänen der genannten Teilgebiete aufgegriffen werden.

e) Späte Mahd der Wegränder

Wo es aus verkehrstechnischen Gründen möglich ist, sollten die Wegränder frühestens ab dem 20.06. gemäht werden. Auf diese Weise werden Rückzugsräume und Nahrungshabitate vor allem für Braun- und Schwarzkehlchen erhalten.

f) Wiederansaat von Grünlandflächen

Die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland ist zu begrüßen, um Wiesenvögeln weiteren Lebensraum zur Verfügung zu stellen. Hierbei besteht die Möglichkeit, ggf. auch Flächen zu tauschen oder zu verkaufen.

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

a) Natürliche Entwicklung der Bruchwald- und Auenwaldbiotope sowie des Weidenfeuchtgebüsches

Bei den genannten Biotopen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope. Alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen, sind hier verboten und eine Nutzung muss deshalb unterbleiben.

b) Natura 2000- Informationstafeln

Drei Informationstafeln, die Besucher über Natura 2000 informieren, sind im Teilgebiet wünschenswert und könnten im Rahmen einer Beschilderung des gesamten Vogelschutzgebietes errichtet werden. Sie sollten entsprechend dem BIS-System des Landes SH erstellt werden. Die Standorte müssen gemeinsam mit dem Runden Tisch und den beteiligten Gemeinden gefunden werden.

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Die Grünlandflächen sind Privateigentum. Zur Umsetzung von Maßnahmen stehen auf den privaten Flächen Instrumente des Freiwilligen Naturschutzes wie z.B. Vertragsnaturschutzprogramme und der „Gemeinschaftliche Wiesenvogelschutz“ zur Verfügung. Sollte das neue, in Erprobung befindliche Vertragsnaturschutzmuster „Grünlandwirtschaft Eider-„Treene-Sorge“ fortgeführt werden, so sind im Teilgebiet Vertragsabschlüsse wünschenswert.

Biotopgestaltende Maßnahmen werden in Abstimmung mit den beteiligten Landwirten, Gemeinden, Kuno e.V. und der UNB Schleswig-Flensburg bzw. Nordfriesland durchgeführt werden.

Zur Umsetzung biotopgestaltender Maßnahmen bietet sich ggf. auch die Anlage eines Ökokontos an.

Für die Vermeidung von Vogelschlag an der Hochspannungsleitung ist zu prüfen, ob dies als Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden kann.

In Abstimmung mit dem Runden Tisch und den beteiligten Gemeinden werden Standorte für drei Informationstafel gesucht werden.

Die Bewirtschafter wurden im Rahmen des Runden Tisches über die die Teilnahme am „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz“, am Vertragsnaturschutz und über die Durchführung von biotopgestaltenden Einzelmaßnahmen informiert. Die Finanzierung wurde aufgezeigt.

6.6. Verantwortlichkeiten

Die Umsetzung der Maßnahmen liegt gem. § 27 LNatSchG in der Verantwortung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB). Solange die Lokale Aktion in der Region aktiv ist, wird sich diese auch in die Maßnahmenumsetzung einbringen und Aktivitäten und Vorgehen mit der UNB abstimmen.

Die notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen wurden am Runden Tisch besprochen. Die Teilnahme der Bewirtschafter am Vertragsnaturschutz, am „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz“ bzw. an der Umsetzung von Einzelmaßnahmen ist freiwillig. Sie hängt stark von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft ab. Die Pflege des Grünlandes erfolgt durch die Landwirte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der Betriebe und der Witterung. Die biotopgestaltenden Maßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises durchgeführt und von Kuno e.V. unterstützt. Die Mahd der Wegränder liegt in den Händen der Gemeinden.

6.7. Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt über Schutz- und Entwicklungsmittel, aus Mitteln für biotopgestaltende Maßnahmen, durch den Vertragsnaturschutz oder im Falle der Energiefreileitung ggf. über Ausgleichsgelder im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Managementplanung im Teilgebiet wurde durch eine Auftaktveranstaltung initiiert, zu der die beteiligten Landwirte, die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden, die Unteren Naturschutzbehörden der Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland, der Eider-Treene-Verband, die Untere Wasserbehörde, die beteiligten Sielverbände, der Landessportverband SH, die Integrierte Station Eider-Treene-Sorge und Westküste, die Kreisjägerschaft, die beteiligten Jagdgemeinschaften, der Kreissportfischereiverband mit örtlichen Angelvereinen, der Kreisbauernverband, Ortsbauernvertreter und die ETS-GmbH schriftlich eingeladen wurden. Die Veranstaltung wurde auch in der lokalen Presse und auf der Internetseite von Kuno e.V. bekannt gegeben.

Die Maßnahmen für die Managementplanung wurden am Runden Tisch vorgestellt und erörtert, der Entwurf des Managementplanes allen Teilnehmern des runden Tisches zugeschickt und anschließend bei einem erneuten Treffen abgestimmt. Mitglied des Runden Tisches waren die unteren Naturschutzbehörden der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, 12 (erstes Treffen) bzw. 16 (zweites Treffen) Landwirte, die Kreisbauernverbände Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, die Sielverbände Treenemarsch und Südfelder Oldenkoog, der Wasser- und Bodenverband Seeth, die örtlichen

Jagdgemeinschaften aus Dörpstedt, Seeth, Wohlde, Bergenhusen, die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden und die Amtsvorsteher der Ämter Nordsee-Treene und Kropp-Stapelholm.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Gebietsmanagement eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den Europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst.

Die wiesenbrütenden Limikolen werden derzeit zusätzlich alljährlich durch den Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz erfasst, soweit die Landwirte an dem Programm teilnehmen.

Die nordischen Schwäne werden jedes Jahr im Spätwinter bei einer Synchronerfassung durch das Michael-Otto-Institut und die Integrierte Station Eider-Treene-Sorge und Westküste gezählt. Diese Zählung ist unentgeltlich und kann daher nicht garantiert werden. Rastende Limikolen und Kornweihen werden nicht erfasst

8. Anhang

Anlage 1: Erhaltungsziele

Anlage 2: Karte 1a, Übersicht Gebietskulisse Kuno e.V.

Anlage 3: Karte 1b, Übersicht Teilgebiet (mit Eigentumsverhältnissen)

Anlage 4: Karte 2a1, Luftbild (nördlicher Bereich)

Anlage 5: Karte 2a2, Luftbild (südlicher Bereich)

Anlage 6: Karte 2b, Bodenkarte (südlicher Bereich)

Anlage 7: Karte 2c1, Schutzstatus (nördlicher Bereich)

Anlage 8: Karte 2c2, Schutzstatus (südlicher Bereich)

Anlage 9: Karte 2d1, Brutvögel (nördl. Bereich)

Anlage 10: Karte 2d2, Brutvögel (südl. Bereich)

Anlage 11: Karte 2e1: Rastvögel (nördlicher Bereich)

Anlage 12: Karte 2e2: Rastvögel (südlicher Bereich)

Anlage 13: Karte 3a1: Entwicklungsziele (nördlicher Bereich)

Anlage 14: Karte 3a2: Entwicklungsziele (südlicher Bereich)

Anlage 15: Karte 3b1, Bereits durchgeführte Maßnahmen (nördl. Bereich) – nur in verwaltungsinterner Fassung -

Anlage 16: Karte 3b2, Bereits durchgeführte Maßnahmen (südl. Bereich) – nur in verwaltungsinterner Fassung -

- Anlage 17: Karte 3c1, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (nördl. Bereich)
 – nur in verwaltungsinterner Fassung -
 Anlage 18: Karte 3c2, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (südl. Bereich)
 – nur in verwaltungsinterner Fassung -
 Anlage 19: Maßnahmenblatt 1 – nur in verwaltungsinterner Fassung -
 Anlage 20: Maßnahmenblatt 2 – nur in verwaltungsinterner Fassung -

Literatur:

- Avifaunistik Schleswig-Holstein (2012): SPA „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (1622-493), Brutvogelmonitoring 2008-2012 unveröff. Gutachten im Auftrag des MELUR; Kiel
- Hötker H., K. Jeromin, H. Köster, K.-M. Thomsen (2004): Rastvogelkartierung in der Flusslandschaft Eider-Treene-Sorge März 2004. Michael-Otto-Institut im NABU i. A. des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, Bergenhusen
- Jeromin H. (2011): Gemeinschaftlicher Wiesenvogelschutz 2010 – Erprobung und Weiterentwicklung einer neuen Variante des Vertragsnaturschutzes. Michael-Otto-Institut im NABU, Bergenhusen, im Auftrag von Kuno e.V.
- Jeromin H. (2012): Gemeinschaftlicher Wiesenvogelschutz 2011 – Erprobung und Weiterentwicklung eines Artenschutzprogramms. Michael-Otto-Institut im NABU, Bergenhusen, im Auftrag von Kuno e.V.
- Jeromin H. (2013): Gemeinschaftlicher Wiesenvogelschutz 2012 – Erprobung und Weiterentwicklung eines Artenschutzprogramms. Michael-Otto-Institut im NABU, Bergenhusen, im Auftrag von Kuno e.V.
- Jeromin, K. & H. Jeromin (2009): Rekordzahlen bei Rastvögeln - Zwergschwäne in Schleswig-Holstein. Falke 56: 110-112
- Knief W., Berndt R.K., Hälterlein B., Jeromin K., Kiekbusch J. J. und B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins Rote Liste
- Köster, H., Hötker H., M. Mosel, K.-M. Thomsen, M. Trubig (2003): Rastvögel in der Eider-Treene-Sorge-Niederung 2003. NABU-Institut für Vogelschutz i. A. des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, Bergenhusen
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein: Bodenkarte von Schleswig-Holstein im Maßstab 1:25.000.
- NABU AG Storchenschutz Schleswig-Holstein (2013)
- Rasran L. und H. Jeromin (2009): Dominanzbestände ausgewählter Pflanzenarten und Düngungsverzicht im Fokus des Naturschutzmanagements von Dauergrünlandflächen. Michael-Otto-Institut im NABU i.A. des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein

Südbeck P., Bauer H.-G., Bertold P., Boschert M., Boye P. und W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins. 4. Fassung, Ber. Vogelschutz 44: 23-81

Zeltner, U. (1999): Fachbeitrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein zur Landschaftsrahmenplanung - Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein - regionale Ebene – Spezieller Teil, Planungsraum V – Teilbereich Kreis Schleswig-Flensburg und Stadt Flensburg, Polykopie, Flintbek, 45 Seiten